

Die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt in einem getrennten Kostenbescheid.

Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Die Erhebung eines Kostenvorschusses für diesen Bescheid bleibt vorbehalten.

VIII Entscheidung über die Einwendungen

Die in dem Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG zur Errichtung und zum Betrieb des Kernkraftwerks Brokdorf rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Regelungen dieses Bescheides Rechnung getragen ist, als unbegründet zurückgewiesen.

IX Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

Teil B

B e g r ü n d u n g

I Sachverhalt

1 Beschreibung des Verfahrensablaufs

1.1 Antragstellung

Die Nordwestdeutsche Kraftwerke AG (NWK) hat mit Schreiben vom 12. März 1974 beim Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein und beim Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein den Antrag gestellt, ihr gemäß § 7 AtG die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit Druckwasserreaktor mit einer thermischen Leistung von 3.765 MW und einer elektrischen Nettoleistung von 1.290 MW in der Gemeinde Brokdorf des Landkreises Steinburg zu genehmigen. Dem Antrag waren als Unterlagen u.a. ein "Sicherheitsbericht Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor/thermische Leistung 3.765 MW am Standort Brokdorf" Band I Text, Band II Zeichnungen, Stand 1974, beigelegt.

Die zwischenzeitliche Beteiligung der Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW) an diesem Projekt führte dazu, daß diese dem Antrag mit Schreiben vom 24. Juni 1974 beigetreten ist.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1974 hat die NWK die Aufteilung der Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen beantragt.

Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH (KBR) mit Sitz in Hamburg, eine 1975 gegründete Tochter der Nordwestdeutsche Kraftwerke AG und der Hamburgische Electricitätswerke AG, ist dem Antrag mit Schreiben vom 23. Dezember 1975 ebenfalls beigetreten. Die Kernkraftwerk Brokdorf GmbH hat die Kraftwerk Union AG (KWU) Mülheim mit der Planung, Lieferung, Errichtung und Inbetriebsetzung des Kernkraftwerks beauftragt.

1400 MW

Mit Schreiben vom 5. Mai 1976 ist die KWU dem Antrag beigetreten.

Mit Schreiben vom 11. September 1979 hat die KBR gemäß § 7 AtG den Antrag zum Einbau und Betrieb von Brennelementlagern in Kompaktbauweise gestellt. Diesem Antrag sind die KWU mit Schreiben vom 7. Dezember 1981, die HEW mit Schreiben vom 9. Dezember 1981 und die NWK mit Schreiben vom 18. Dezember 1981 beigetreten.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1981 hat die NWK gemäß § 7 AtG den Antrag auf Errichtung sämtlicher dem Kernkraftwerk Brokdorf dienender Bauwerke, soweit sie nicht in der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigt worden waren, und auf die Errichtung sämtlicher maschinen- und elektrotechnischer Systeme und Einrichtungen gestellt. Diesem Antrag sind die KWU mit Schreiben vom 17. Dezember 1981, die HEW mit Schreiben vom 9. Dezember 1981 und die KBR mit Schreiben vom 20. November 1981 beigetreten.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1985 hat die NWK unter Bezug auf ihren ersten Antrag gemäß § 7 AtG vom 12. März 1974 beantragt:

- anstelle der unter Ziffer A I 1.1.1 der 4. Teilgenehmigung genehmigten Brennelemente den Einsatz von optimierten Brennelementen mit Anreicherungen bis zu 4 w/o Uran 235, mit abbrennbaren Absorbern sowie mit Uran-Plutonium-Mischoxid als Brennstoff
- die Einlagerung und Handhabung von Brennelementen und Neutronenquellen, den Warmprobetrieb mit beladenem, unterkritischem Reaktorkern, die nukleare Inbetriebsetzung sowie den unbefristeten Leistungsbetrieb und
- den Umgang mit Tritium mit einer Aktivität bis zu $3,7 \times 10^{10}$ Bq für die Dichtheitsprüfung des Generators zu genehmigen.

Diesem Schreiben war ein überarbeiteter Sicherheitsbericht vom Mai 1985 beigelegt.

Den Antrag der NWK vom 15. Mai 1985 ist die KBR mit Schreiben vom 15. Mai 1985 und die KWU mit Schreiben vom 17. Mai 1985 beigetreten.

Mit Antrag vom 17. Juli 1985 hat die PreussenElektra den Antrag gestellt, die bisher für das Kernkraftwerk Brokdorf erteilten atomrechtlichen Genehmigungen auch ihr zu erteilen.

Mit Schreiben vom 27. November 1985 hat die PreussenElektra den Antrag im Hinblick auf den gewünschten Umfang der ersten Teilbetriebsgenehmigung konkretisiert und den Sofortvollzug beantragt. Mit Schreiben vom 29. November 1985 sind die KBR und mit Schreiben vom 2. Dezember 1985 die KWU diesem Schreiben beigetreten.

Mit Schreiben vom 3. April 1985 beantragte die Nordwestdeutsche Kernkraftwerke AG - teilweise vorsorglich - Änderungsgenehmigungen zur 2., 3. und 4. Teilgenehmigung des Kernkraftwerkes Brokdorf. In diesem Antrag waren enthalten unwesentliche Änderungen, denen bereits im Rahmen des Aufsichtsverfahrens zugestimmt worden war, solche Änderungen, über die eine Entscheidung der Genehmigungsbedürftigkeit noch zurückgestellt worden war, sowie ergänzende Errichtungsgegenstände. Dabei waren die Antragsteller unverändert der Ansicht, daß die bereits vorgenommenen bzw. noch zurückgestellten Änderungen keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG darstellen. Sie beantragten die Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung teilweise nur aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1985 sind die HEW, mit Schreiben vom 23. Dezember 1985 die KBR und mit Schreiben vom 13. Mai 1985 die KWU diesem Antrag beigetreten.

4. TEG
erneut
gefordert

Der Antrag der NWK vom 3. April 1985 wurde durch Nachtrag der NWK vom 18.6.1985 ergänzt. Die PreussenElektra hat mit Antrag vom 27. November 1985 weiterhin beantragt, auch bereits mit der 2. und 4. Teilgenehmigung genehmigte Gegenstände aus Gründen der Rechtssicherheit erneut zu genehmigen.

Diesen Nachträgen sind die HEW mit Schreiben vom 29. November 1985, die KBR mit Schreiben vom 29. November 1985 und die KWU mit Schreiben vom 2. Dezember 1985 beigetreten.

Mit Schreiben vom 26. August 1986 hat die PreussenElektra nunmehr einen Antrag auf Erteilung einer 2. Teilbetriebsgenehmigung gestellt. Mit Schreiben vom 17. September 1986 hat die PreussenElektra diesen Antrag ergänzt.

Mit den Schreiben vom 6. März 1986, 22. April 1986, 28. April 1986, 7. Mai 1986, vom 12. August 1986, vom 26. August 1986 und 17. September 1986, hat die PreussenElektra auch Anträge zur Änderung und Ergänzung der 4. TG gestellt.

Der Umfang der 1986 gestellten Anträge entspricht den in A I 1. aufgeführten Genehmigungsgegenständen.

vor
Antragsteller
wurde
§ 80.5 in
gestellt

Mit Schreiben vom 12. August 1986 hat die PreussenElektra die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Teilbetriebsgenehmigung beantragt.

Für die 3. Nachtragsgenehmigung zur 4. Teilgenehmigung hat die PreussenElektra mit Schreiben vom 12. August 1986 ebenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Mit Schreiben vom 25. September 1986 sind die KWU und mit Schreiben vom 25. September 1986 die KBR diesen Anträgen beigetreten.

1.2 Bekanntmachungen

Das Vorhaben Kernkraftwerk Brokdorf ist im Jahre 1974 erstmalig öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im

Bundesanzeiger Nr. 148 am 13.8.1974.

Die Bekanntmachung ~~erfolgte~~

im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 33 S. 694 vom 19.8.1974,

in der Norddeutschen Rundschau (Hauptausgabe, Ausgabe Dithmarschen und Brunsbüttel) am 16.8.1974,

im Stader Tageblatt am 16.8.1974 und

in der Wilsterschen Zeitung am 16.8.1974.

Das Vorhaben Kernkraftwerk Brokdorf ist 1981 erneut öffentlich bekanntgemacht worden. Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte

im Bundesanzeiger Nr. 105 am 10.6.1981.

Die Bekanntmachung erfolgte

im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 24 S. 305 vom 15.6.1981,

in der Norddeutschen Rundschau am 12.6.1981,

im Stader Tageblatt am 12.6.1981 und

in der Wilsterschen Zeitung am 12.6.1981.

1985 wurde das Vorhaben Kernkraftwerk Brokdorf zum dritten Male öffentlich bekannt gemacht.

Dritten sollte damit das Kernkraftwerk Brokdorf in der Form vorgestellt werden, wie es in Betrieb gehen soll.

Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 95 am 24. Mai 1985.

Die Bekanntmachung erfolgte

im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 21 S. 175
vom 28. Mai 1985,
in der Norddeutschen Rundschau am 28. Mai 1985,
in der Brunsbütteler Rundschau am 28. Mai 1985,
im Stader Tageblatt am 28. Mai 1985 und
in der Wilsterschen Zeitung am 28. Mai 1985.

1.3 Auslegungen

Der Antrag und die Antragsunterlagen - der zweibändige Sicherheitsbericht Kernkraftwerk mit Druckwasserreaktor/thermische Leistung 3765 MW am Standort Brokdorf, Ausgabe April 1974, mit Ergänzungen vom 24. Juli 1974 - wurden vom 20. August bis 19. September 1974 im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch in Wilster sowie beim Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Genehmigungsanträge und die vorgelegten überarbeiteten Antragsunterlagen - Sicherheitsbericht, Ausgabe Mai 1981, Band I und II : Text, Band III: Zeichnungen sowie die Kurzbeschreibung wurden vom 23. Juni 1981 bis 24. August 1981 im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch in Wilster sowie beim Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Antrag vom 15. Mai 1985 und die vorgelegten überarbeiteten Antragsunterlagen - Sicherheitsbericht, Ausgabe Mai 1985, Band I und II: Text, Band III: Zeichnungen sowie die überarbeitete Kurzbeschreibung, Stand Mai 1985, wurden vom 7. Juni 1985 bis einschließlich 9. August 1985 im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch in Wilster sowie beim Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel ausgelegt.

1.4 Einwendungen

Während der Auslegungsfrist im Jahre 1974 sind gegen das Vorhaben 20.588 Einwendungen fristgerecht erhoben worden. Nach Abschluß der Einwendungsfrist waren weitere 788 Einwendungen eingegangen.

Es wurden im wesentlichen folgende Einwendungen erhoben:

- Einwendungen gegen die Regionalplanung und Standortauswahl,
- Einwendungen gegen Auswirkungen auf die Umwelt, die eine Bedrohung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würden,
- Einwendungen wegen vermeintlich nicht ausreichender Sicherheit der kerntechnischen Anlage,
- Einwendungen wegen vermeintlicher Verfahrensmängel des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund der erneuten Auslegung im Jahre 1981 sind gegen das Vorhaben 5.725 Einwendungen fristgerecht erhoben worden. Nach Abschluß der Einwendungsfrist waren weitere 52 Einwendungen eingegangen.

Es wurden im wesentlichen folgende Einwendungen erhoben:

- Einwendungen gegen das Kompaktlager
- Einwendungen gegen das Entsorgungskonzept
- Einwendungen zur Reaktorsicherheit und zum Strahlenschutz
- Einwendungen zum Energiebedarf.

Aufgrund der Auslegung im Jahre 1985 sind gegen das Vorhaben 643 Einwendungen fristgerecht erhoben worden. Nach Abschluß der Einwendungsfrist waren weitere 42 Einwendungen eingegangen.

Die Schwerpunkte der Einwendungen konzentrierten sich diesmal auf:

- Einwendungen zum geplanten Einsatz von höher angereicher-
ten Brennelementen und Uran-Plutonium-Mischoxid Brennele-
menten (MOX) sowie Einwendungen zur Lagerung dieser Ele-
mente im Kernkraftwerk
- Einwendungen zur Entsorgung
- Einwendungen zur Reaktorsicherheit und zum Strahlenschutz
- Einwendungen zum Katastrophenschutz.

1.5 Erörterungstermine

Die erhobenen Einwendungen aus dem Jahre 1974 wurden vom 12. bis 15. November 1974 im Colosseum der Stadt Wilster mit den erschienenen Einwendern, den Antragstellern und den Genehmigungsbehörden sowie deren Sachverständigen erörtert.

Die erhobenen Einwendungen des Jahres 1981 wurden am 27. Oktober 1981 in der Dithmarschenhalle in Meldorf mit den erschienenen Einwendern, den Antragstellern und der Genehmigungsbehörde sowie deren Sachverständigen erörtert.

1985 wurden die erhobenen Einwendungen vom 18. September 1985 bis 20. September 1985 im Gasthof "Zur Post" in Wacken mit den erschienenen Einwendern, den Antragstellern und der Genehmigungsbehörde sowie den zugezogenen Sachverständigen erörtert.

1.6 Beteiligung von Behörden

Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden aufgrund des Antrages aus dem Jahre 1974 alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, gemäß § 7 Abs. 4 AtG beteiligt.

Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der 1. Teilgenehmigung vom 25. Oktober 1976 und in der 2. Teilgenehmigung vom 19. Februar 1981 verwiesen.

1.4 Aufgrund der eingereichten Anträge wurden mit Schreiben vom 16. Juni 1981 gemäß § 7 Abs. 4 AtG erneut alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, beteiligt.

Zu den Einzelheiten dieser Behördenbeteiligung wird auf die Ausführungen in der 3. Teilgenehmigung vom 8. Jan. 1982 verwiesen.

Die 3. Beteiligung von Behörden im Jahre 1985 erfolgte aufgrund der nunmehr eingereichten Anträge mit Schreiben vom 11. Juli 1985 - IX 353 a - 416.711.141 gemäß § 7 Abs. 4 AtG. Mit diesem Schreiben wurden erneut alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

Es handelt sich dabei um:

- den Bundesminister des Innern (BMI)
- den Bundesminister für Wirtschaft
- den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
- den Bundesminister für Verteidigung
- den Bundesminister für Verkehr
- den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
- den Deutschen Wetterdienst - Zentralamt -
- die Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung der Freien und Hansestadt Hamburg
- den Niedersächsischen Minister für Bundesangelegenheiten
- den Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
- den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
- den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Die Schwerpunkte der Einwendungen konzentrierten sich diesmal auf:

- den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- die Wehrbereichsverwaltung I
- die Wehrbereichsverwaltung II
- den Landrat des Kreises Steinburg
- den Landrat des Kreises Dithmarschen
- den Landrat des Kreises Nordfriesland
- den Landrat des Kreises Pinneberg
- das Hauptamt Wilstermarsch
- den Bürgermeister der Gemeinde Brokdorf
- die Oberfinanzdirektion Hannover
- die Oberfinanzdirektion Kiel

Die relevanten Stellungnahmen der Behörden wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein als oberste Bauaufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 4 LBO beteiligt worden. Seine Stellungnahmen wurden ebenfalls im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

1.7 Prüfung durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Im Rahmen seiner Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht hat der vormals zuständige Bundesminister des Innern die früheren Genehmigungsanträge zur 1. bis 4. Teilgenehmigung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung hat er die Reaktorsicherheitskommission (RSK) zu der Standortfrage, zur Konzeptfrage und zu dem Problem chemischer Explosionen eingeschaltet. Die Reaktorsicherheitskommission sowie deren Unterausschüsse haben in zahlreichen Sitzungen über das Kernkraftwerk Brokdorf beraten. Die Reaktorsicherheitskommission hat in ihrer 108. Sitzung am 12. November 1975 dem Bundesminister des Innern em-

pfahlen, dem Standort und dem Konzept des Kernkraftwerks Brokdorf unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Auflagen zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1976 hat der Bundesminister des Innern der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zugestimmt

Da seit der Erteilung der 1. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf der Stand von Wissenschaft und Technik fortgeschritten war, was u.a. auch durch die Herausgabe der 2. Ausgabe der Leitlinien für Druckwasserreaktoren der Reaktorsicherheitskommission vom 24. Januar 1979 dokumentiert wurde, hat der BMI das Konzept des Kernkraftwerkes Brokdorf einer erneuten Überprüfung durch die Reaktorsicherheitskommission unterziehen lassen.

Die Reaktorsicherheitskommission hat in ihrer 159. Sitzung am 15. Oktober 1980 unter Berücksichtigung der von den Antragstellern dargelegten planerischen Verbesserungen dem BMI erneut empfohlen, dem Sicherheitskonzept des Kernkraftwerkes Brokdorf zuzustimmen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1980 hat der BMI der Fortführung des Genehmigungsverfahrens auf der Basis der verbesserten Planung der Anlage zugestimmt

Der Bundesminister des Innern bzw. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat vor Erteilung dieser Genehmigung erneut die Reaktorsicherheitskommission eingeschaltet.

Die Reaktorsicherheitskommission hat in mehreren Sitzungen, zuletzt in der 215. Sitzung am 17. September 1986, sowie in mehreren Ausschusssitzungen zur Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Brokdorf beraten. Die Reaktorsicherheitskommission stellt zusammenfassend fest, "daß sie aufgrund ihrer Beratungen und bei erfolgreichem Abschluß der vorbe-

trieblichen Funktions- und Abnahmeprüfungen keine Bedenken gegen die nukleare Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Brokdorf hat". Sie stellt ebenfalls fest, "daß sie vorbehaltlich der erfolgreichen Durchführung der Nulleistungs- und Leistungsversuche auch keine Bedenken gegen den Betrieb des Kernkraftwerkes hat".

Die Beratungen der RSK zum Einsatz von Uran-Plutonium-Mischoxid Brennelementen in Folgekernen sowie zu den Folgerungen aus dem Reaktorunfall im Kernkraftwerk Tschernobyl haben ebenfalls zum Ergebnis, daß gegen die Inbetriebsetzung und den Betrieb des Kernkraftwerkes keine Bedenken bestehen.

Mit Schreiben vom 26. September 1986 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Erteilung der 2. Teilbetriebsgenehmigung zugestimmt.

1.8 Bisher erteilte Genehmigungen

Im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Kernkraftwerk Brokdorf wurden am 25. Oktober 1976 den Antragstellern eine erste Teilgenehmigung, am 19. Februar 1981 eine zweite Teilgenehmigung, am 8. Januar 1982 eine dritte Teilgenehmigung und am 21. Dezember 1982 eine vierte Teilgenehmigung erteilt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Genehmigungen aufgeführt:

Die erste Teilgenehmigung erfaßt die Baustelleneinrichtung und die Gründung des Reaktorgebäudes.

Die zweite Teilgenehmigung enthält das Reaktorgebäude, das Schaltanlagegebäude und das Hilfsanlagegebäude sowie die sicherheitstechnisch wichtigen Kanäle.

Die dritte Teilgenehmigung umfaßt fast alle restlichen Bauwerke, die einer atomrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Feuerlöschsysteme.

Die vierte Teilgenehmigung hat alle maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen des Kernkraftwerkes zum Inhalt. Darüber hinaus beinhaltet sie einige restliche Bauwerke. Mit dieser 4. Teilgenehmigung war die Errichtung des Kernkraftwerkes aus damaliger Sicht abschließend genehmigt.

Aufgrund einiger von den Antragstellern vorgenommener Änderungen materieller und organisatorischer Art wurden einige Nachtragsgenehmigungen erteilt.

* Am 30. März 1983 wurde eine erste Nachtragsgenehmigung zur ersten Teilgenehmigung erteilt, die Änderungen des Pfahlplans, der Pfahlkopfplatte und der Lastangaben für die Gründung des Reaktorgebäudes zum Inhalt hat.

Am 9. November 1983 folgte eine erste Nachtragsgenehmigung zur 3. Teilgenehmigung. Sie hat die Umstellung der Gründung der Elbwasserbauwerke von Pfahl- auf Flachgründung zum Inhalt.

Am 30. August 1985 wurden mit einer zweiten Nachtragsgenehmigung zur ersten Teilgenehmigung, einer ersten Nachtragsgenehmigung zur zweiten Teilgenehmigung, einer zweiten Nachtragsgenehmigung zur dritten Teilgenehmigung und einer ersten Nachtragsgenehmigung zur vierten Teilgenehmigung alle bisher erteilten atomrechtlichen Genehmigungen auch der Preussen-Elektra erteilt.

Am 30. Dezember 1985 wurde eine Erste Teilbetriebsgenehmigung erteilt.

Die Schwerpunkte der Einwendungen konzentrierten sich diesmal auf:

Diese Teilbetriebsgenehmigung beinhaltet die Feststellung der Eignung eines Erstkerns, den Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie den Warmprobebetrieb mit beladenem, unterkritischen Reaktorkern.

Mit dem gleichen Bescheid wurde am 30. Dezember 1985 eine zweite Nachtragsgenehmigung zur zweiten Teilgenehmigung, eine dritte Nachtragsgenehmigung zur dritten Teilgenehmigung sowie eine zweite Nachtragsgenehmigung zur vierten Teilgenehmigung erteilt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde für alle Genehmigungen, bis auf die am 30. August 1985 erteilten Nachtragsgenehmigungen, die sofortige Vollziehung angeordnet.

1.9 Verwaltungsgerichtsverfahren

Gegen die erste Teilgenehmigung vom 25. Oktober 1976 wurden Anfechtungsklagen erhoben. Gleichzeitig wurden Anträge gestellt, die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederherzustellen.

Mit Beschlüssen vom 9. Februar 1977 (10 D 176/76) und 6. April 1977 (10 D 175/76) hat das zuständige Verwaltungsgericht Schleswig die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederhergestellt.

Gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtes haben die Genehmigungsinhaber Beschwerde beim zuständigen Obergerverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (OVG Lüneburg) in Lüneburg eingelegt.

Mit Beschluß vom 17. Oktober 1977 (VII OVG B 22/77) hat das Obergerverwaltungsgericht die Beschwerde im wesentlichen zurückgewiesen. Allerdings hat es für die Gründungsarbeiten die aufschiebende Wirkung der Klagen an zwei Bedingungen geknüpft.

Prüffähigkeit eingeleitet

Danach hatten die Klagen aufschiebende Wirkung, "bis ein prüffähiger Antrag für ein Zwischenlager zur Lagerung abgebrannter Brennelemente gestellt und geologische Untersuchungen zum Nachweis der Eignung eines bestimmten Standorts für die Endlagerung radioaktiver Abfälle eingeleitet sind."

Mit Schreiben vom 24. Januar 1978 haben die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK) und die Steag-Kernenergie GmbH einen prüffähigen Antrag gem. § 6 AtG bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) gestellt und damit das Genehmigungsverfahren für ein Brennelementlagerbecken (Naßlager) für abgebrannte Brennelemente im Gebiet der Stadt Ahaus eingeleitet.

Mit Schreiben vom 3. April 1980 wurde ergänzend ein Antrag für trockene Zwischenlagerung in Brennelementtransportbehältern gestellt. Ferner war ein Standorterkundungsprogramm der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) im Raum Gorleben eingeleitet worden. Zur Prüfung, ob der Salzstock Gorleben für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle geeignet ist, waren Tiefbohrungen zur Erkundung des Salzstockinnern vorgesehen. Die ersten drei Tiefbohrungen waren bereits im Jahre 1980 abgeschlossen worden. Eine weitere stand kurz vor dem Abschluß.

Damit waren die beiden Bedingungen des OVG Lüneburg erfüllt. Die Genehmigungsinhaber konnten daher mit der restlichen Ausschöpfung des Genehmigungsumfanges der ersten Teilgenehmigung beginnen.

Um aber doch noch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu erreichen, haben einige Kläger mit Schreiben vom 24.7.1980 beim OVG Lüneburg beantragt, den Beschluß des OVG vom 17.10.1977 dahingehend abzuändern, daß ihre Klagen

gegen die 1. Teilgenehmigung weiterhin aufschiebende Wirkung haben, hilfsweise festzustellen, daß die o.a. Bedingungen des OVG Lüneburg vom 17.10.1977 zum Weiterbau noch nicht erfüllt sind. Das OVG Lüneburg hat diesen Antrag und den Hilfsantrag mit Beschluß vom 21.1.1981 (VII OVG D 5/80) abgelehnt.

Im Hauptsacheverfahren hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14.12.1979 (10 A 512/76) in erster Instanz die Klagen (mit Ausnahme eines Verfahrens, über das noch nicht entschieden ist) wegen Anfechtung der ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf abgewiesen. Darin wird u. a. ausgeführt, daß die Erteilung der ersten Teilgenehmigung rechtmäßig gewesen ist. Gegen dieses Urteil ist Berufung beim OVG Lüneburg eingelegt worden.

Die Berufungsverfahren sind in den Jahren 1981 - 1985 abgeschlossen worden. Z.T. wurden die Berufungen vom OVG zurückgewiesen, weil sie entweder unzulässig oder unbegründet waren. Die restlichen Verfahren wurden durch Berufungs- oder Klagerücknahme der Kläger beendet.

Ein Kläger hat gegen die Zurückweisung seiner Berufung Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.

Wilde, abgewiesen

Gegen die zweite Teilgenehmigung vom 19. Februar 1981 wurden ebenfalls Anfechtungsklagen erhoben. Nachdem das Verfahren einer Klägergruppe am 2.1.1984 wegen Klagerücknahme eingestellt worden ist, ist heute noch ein Hauptsacheverfahren anhängig, über das das Verwaltungsgericht Schleswig noch nicht entschieden hat. Gleichzeitig wurden Anträge gestellt, die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederherzustellen. Über die Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden

Wirkung der Klagen ist am 11. Dezember 1981 vor dem Verwaltungsgericht Schleswig verhandelt worden. Mit Beschluß vom 11. Dezember 1981 hat das Verwaltungsgericht die Anträge zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das OVG Lüneburg am 9.6.1983 zurückgewiesen.

Die gegen die 3. Teilgenehmigung vom 8. Januar 1982 gerichtete Anfechtungsklage wurde von den Klägern wieder zurückgenommen. Daraufhin stellte das VG Schleswig das Verfahren am 2.1.1984 ein; die 3. Teilgenehmigung wurde dadurch absolut bestandskräftig.

Gegen die 4. Teilgenehmigung vom 21. Dezember 1982 liegen 2 Anfechtungsklagen und ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vor. Hierüber hat das VG Schleswig noch nicht entschieden.

Nachdem am 30. März 1983 die 1. Nachtragsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung erteilt worden war, dehnten einige Kläger ihre Klage gegen die 1. Teilgenehmigung auf diese Nachtragsgenehmigung aus. Weil die Kläger später jedoch ihre Klage zurückgenommen haben, ist auch dieses Verfahren abgeschlossen.

Gegen die 1. Teilbetriebsgenehmigung vom 30.12.1985 wurden vor dem OVG Lüneburg drei Anfechtungsklagen erhoben und zwei Eilanträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gestellt. Während die beiden Eilanträge am 4. bzw. 6.6.1986 vom Obergericht Lüneburg rechtskräftig abgelehnt worden sind, stehen die Entscheidungen über die Klagen zur Hauptsache noch aus.

Gegen die mit Bescheid vom 30.12.1985 erteilten Nachtragsgenehmigungen zur 2., 3. und 4. TG ist eine Klage noch vor dem OVG Lüneburg anhängig.

Gegen die Genehmigungsbescheide vom 9. November 1983 und vom 30. August 1985 wurde der Klageweg nicht beschränkt, so daß auch diese Bescheide absolut bestandskräftig geworden sind.

1.10 Einschaltung von Gutachtern

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Bescheid hat die Genehmigungsbehörde Sachverständige eingeschaltet. Sie haben u.a. die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen erstellt:

1.10.1 Gutachten zur zweiten Teilbetriebsgenehmigung

1.10.1.1 Das "Gutachten über die Sicherheit des Kernkraftwerkes Brokdorf, Teil 5.1, 2. Teilbetriebsgutachten" April 1986, erstattet vom Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Hamburg, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Technischen Überwachungs-Verein Hannover e.V. (TÜV Arge Nord).

1.10.1.2 Das "Gutachten über die Sicherheit des Kernkraftwerkes Brokdorf, Teil 5.2, 2. Teilbetriebsgutachten", Juli 1986, erstattet vom Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Hamburg, im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Technischen Überwachungs-Verein Hannover e.V. (TÜV Arge Nord).

1.10.1.3 Stellungnahme "Beseitigung von Abfällen/Reststoffen aus dem Kontrollbereich des Kernkraftwerkes Brokdorf" Sept. 1986, erstattet vom Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V.

1.10.1.4 Die gutachterliche Stellungnahme "Kernkraftwerk Brokdorf, Stellungnahme zur Rücknahme eines Brennelementlagerbehälters nach externer Zwischenlagerung", September 1986,